



STADT NEUBURG A.D. DONAU
BEBAUUNGSPLAN GERETTE - WEST
ZEICHENERKLÄRUNG

a) FESTSETZUNGEN

GELTUNGSBEREICH
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MI Überbaubare Flächen im Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
WA Überbaubare Flächen im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MD Überbaubare Flächen im Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
II Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
III Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
GRZ 0,4 Grundflächenzahl 0,4
GFZ 0,8 Geschosflächenzahl 0,8 z.B.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
Baulinie
Baugrenze
Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen. Die Vorschriften der Bayer. Bauordnung über Abstandsflächen bleiben unberührt.

VERKEHRSFLÄCHEN
Verkehrsflächenbegrenzungslinie
Öffentliche Verkehrsfläche
Sichtfeldbegrenzungslinie

BAUGESTALTUNG
30° Dachneigung 30° z.B.

Firstrichtung

VERSORGUNGSANLAGEN
Umformerstation

WEITERE NUTZUNGSARTEN
Ga Fläche für Garagen
Garagen
Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

b) HINWEISE
Flurstücksgrenze
Vorhandenes Wohngebäude
Vorhandenes Nebengebäude
Vorschlag für neue Grundstücksgrenze

Die Planunterlagen sind nach den Katasterkarten, die im Maßstab 1:1000 vorliegen, hergestellt worden.

BEBAUUNGSPLAN GERETTE - WEST

Die Planunterlagen sind nach den Katasterkarten hergestellt worden. Der Gebäudebestand wurde im Juli 1975 ermittelt.

Neuburg a.d. Donau, den 24.4.1974 Der Planfertiger: Stadt Neuburg a.d. Donau - Stadtplanungsamt - im Auftrag:

Blum
Stadtdirektor
(Vgl. Protokoll)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Satzungs- und Begründungstext gemäß § 2 Abs. 6 BauNVO vom 10.7.1974 in Neuburg a.d. Donau öffentlich ausgelegt.

Neuburg a.d. Donau, den 28.8.1977 Stadt Neuburg a.d. Donau

Blum
Oberbürgermeister

Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.4.1978 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauNVO als Satzung erlassen.

Neuburg a.d. Donau, den 24.4.1978 Stadt Neuburg a.d. Donau

Blum
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Beschluss vom 16.6.1978 Nr. 224/11-602/ND35 gemäß § 11 BauNVO genehmigt.

München, den 16.6.78

Blum
Stadtdirektor

STADT NEUBURG A.D. DONAU
BEBAUUNGSPLAN GERETTE - WEST
ZEICHENERKLÄRUNG

a) FESTSETZUNGEN

GELTUNGSBEREICH
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MI Überbaubare Flächen im Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
WA Überbaubare Flächen im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MD Überbaubare Flächen im Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
II Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
III Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
GRZ 0,4 Grundflächenzahl 0,4
GFZ 0,8 Geschosflächenzahl 0,8 z.B.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
Baulinie
Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen. Die Vorschriften der Bayer. Bauordnung über Abstandsflächen bleiben unberührt.

Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung

VERKEHRSFLÄCHEN
Verkehrsflächenbegrenzungslinie
Öffentliche Verkehrsfläche
Sichtfeldbegrenzungslinie

BAUGESTALTUNG
30° Dachneigung 30° z.B.
Firstrichtung

VERSORGUNGSANLAGEN
Umformerstation

WEITERE NUTZUNGSARTEN
Ga Fläche für Garagen
Garagen
Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

Grünfläche mit Gehölz anzupflanzende Fläche
neue anzupflanzende Bäume

b) HINWEISE
Flurstücksgrenze
Vorhandenes Wohngebäude
Vorhandenes Nebengebäude
Vorschlag für neue Grundstücksgrenze

Die Planunterlagen sind nach den Katasterkarten, die im Maßstab 1:1000 vorliegen, hergestellt worden.

Die Genehmigung wurde am 2.8.1974 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, der großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau und der Stadt Schrobenhausen Nr. 31 ortsüblich bekanntgemacht.
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Satz 1 BauNVO öffentlich aus.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BauNVO rechtsverbindlich.

Neuburg a.d. Donau, den 7.11.1974 Stadt Neuburg a.d. Donau



BEBAUUNGSPLAN GERETTE - WEST

Änderungsbeschluss des Stadtrats vom 5. 11. 1984

Der Stadtrat hat am 5. 2. 1991 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu nach Einholung der Stellungnahme der Beteiligten und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Neuburg a.d. Donau, den 5. 2. 1991 Stadt Neuburg a.d. Donau

Blum
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat im Zuge des Anzeigeverfahrens mit Bescheid vom 28.10.84 Az.: 221-4622-ND-10-6 (84) erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).

München, den 6.10.84

Blum
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 24. Feb. 1993 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau Nr. 7 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Satz 2 BauGB öffentlich aus.

Neuburg a.d. Donau, den 17. Sep. 1993 Stadt Neuburg a.d. Donau

Blum
Oberbürgermeister

Neuburg a.d. Donau, den 5. 2. 1991

Der Planfertiger: Stadt Neuburg a.d. Donau - Stadtplanungsamt - im Auftrag:

Blum
Stadtdirektor